

SATZUNG

des Saatbauverbandes West e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Saatbauverband West e. V“. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss und die Vertretung der Saatgutvermehrter in seinem räumlichen Einzugsbereich. Der räumliche Einzugsbereich umfasst die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören u.a.:

- a) die Förderung der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung, Absatz und Verbreitung hochwertigen Saatgutes landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,
- b) die Zusammenarbeit zwischen Vermehrern, Züchtern, VO-Firmen,
- c) die Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Saatgutvermehrung, insbesondere mit dem Abschluss von Vermehrungsverträgen, ergeben.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. natürliche und juristische Personen, die Saatgut vermehren oder vermehrt haben,
2. Fördermitglieder,
3. Um den Saatbau verdiente Personen, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die nächstanstehende Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen und Personenvereinigungen die Beendigung/Auflösung,
- b) Austritt aus dem Verband,
- c) Ausschluss aus dem Verband.

Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Satzung sowie die Anordnungen und Interessen des Verbandes verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 2 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung der Beiträge bis zum Tag ihres Ausscheidens verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und Fördermaßnahmen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und besteht aus zwei Bestandteilen. Aus einem Beitrag in Abhängigkeit der Höhe der feldanerkannten Fläche des aktuellen Wirtschaftsjahres (€ je ha) sowie einem jährlichen Grundbeitrag.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und mindestens 1 weiteren Vorstandsmitglied. Die Besetzung soll regionalparitätisch ausgewogen sein.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur bei der Erstwahl soll die Hälfte des Vorstandes für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar ist, wer nach § 3 (1.) Mitglied im Verband ist und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und jeder Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen den Verband nur dann vertreten, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags für das jeweilige Kalenderjahr, Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Wahrnehmung aller in § 2 genannten Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind,
- d) Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner für die Vermehrer in ihren jeweiligen Regionen im Verbandsgebiet,
- e) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters(in).

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von der/ von dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Verbandes oder Beschlussfassung über einen möglichen Zusammenschluss mit anderen Verbänden,
- i) Berufung von Mitgliedern für Fachausschüsse,
- j) weitere Aufgaben, die an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form. Es genügt, wenn die Einladung per Telefax oder auf anderem elektronischen Weg versandt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Änderungen der Satzung oder für die Auflösung des Verbandes oder für eine Verschmelzung mit anderen Verbänden ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei derartigen Beschlüssen muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich darauf hingewiesen werden, dass eine Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung zur Beschlussfassung ansteht.

In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Stimmen erfolgt geheime Abstimmung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die von der/von dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9
Auslagenersatz und Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung festlegen, in welcher Höhe die Mitglieder Tagegelder für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Terminen für den Verband ersetzt bekommen.

§ 10
Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung wird über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entschieden. Dieses soll nach Möglichkeit für solche Zwecke verwendet werden, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben.

§ 11
Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird mit einer/einem Geschäftsführer(in) besetzt. Die/der Geschäftsführer(in) führt die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus. Sie/Er nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

.....
Beschluss von der Mitgliederversammlung des Saatbauverband West e. V. am
28.04.2014 in Bonn.